

Vorlage, DS-Nr. 2020/0937/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss				
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen				

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NW
Bewirtschaftung städtischer Parkplätze

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen lehnt den Bürgerantrag aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen ab.

Sachdarstellung:

Die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkflächen dient nicht in erster Linie der Einnahmebeschaffung, vielmehr ist in jedem Fall der Verkehrslenkungsaspekt entscheidend. Daher wird lediglich in verkehrswichtigen Bereichen, die häufig frequentiert werden, eine Bewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten durchgeführt. Der hier angesprochene Rathausparkplatz liegt in einer beiden durch Satzung festgelegten Zonen und wird sowohl von Besuchern als auch Mitarbeitern des Rathauses stark frequentiert. Insofern lässt sich hier die Verkehrslenkungsverpflichtung begründen. Da der „Kirmesplatz“ in Spich ebenso wie die Parkplätze in anderen Ortsteilen wie z. B. in Bergheim keine hohe Frequentierung aufweisen, die ein Eingreifen erforderlichen machen würde, ist derzeit keine Notwendigkeit zu erkennen, eine Bewirtschaftung zu forcieren. Darüber hinaus ist zu bezweifeln, dass selbst beim Vorliegen verkehrsrechtlicher Gründe ein wirtschaftliches Betreiben von Parkscheinautomaten möglich ist.

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung den Bürgerantrag abzulehnen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

